

# Realitäten®

## Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

### Gesetzliche Neuerungen 2016 für Arbeitnehmer, Steuerpflichtige und Unternehmen



**Andreas Lengyel**  
lic. oec. HSG, dipl. Treuhandexperte  
Mitglied der Geschäftsleitung

Wie jedes Jahr ist der erfolgte Jahreswechsel Anlass, auf verschiedene Änderungen von Gesetzen und Verordnungen hinzuweisen.

#### Sozialversicherungsbeiträge

Die Beiträge an die Erwerbsersatzordnung (EO) werden ab 2016 auf 0,45 % (bisher 0,5 %) angepasst. Damit reduziert sich der meist totalisiert vorgenommene Abzug für AHV/IV/EO-Beiträge auf der Lohnabrechnung auf 5,125 % (bisher 5,15 %). Für Selbständigerwerbende geht der Gesamtbeitrag von 9,7 % auf 9,65 % zurück.

Ab 2016 erhöht sich auch die Grenze des maximalen unfallversicherten Lohns von CHF 10'500 pro Monat (CHF 126'000 p.a.) auf CHF 12'350 pro Monat (CHF 148'200 p.a.). Die gleiche Grenze gilt neu auch für die Arbeitslosenversicherung (ALV).

Aufgrund des tiefen Zinsniveaus wurde die Mindestverzinsung für obligatorische BVG-Guthaben per 2016 auf 1,25 % gesenkt (bisher 1,75 %).

#### Begrenzung des steuerlichen Fahrkostenabzugs

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Ausbaus der

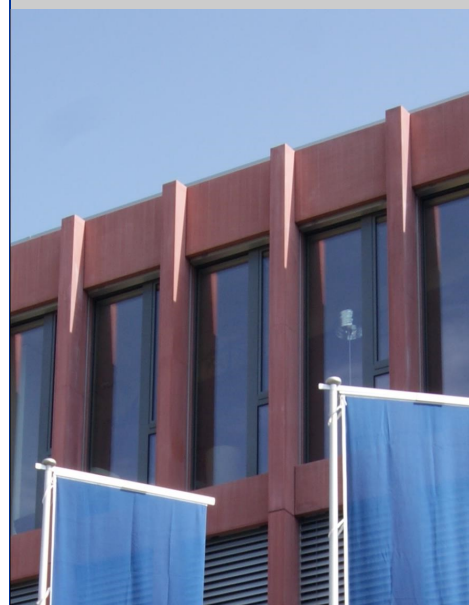
Das neue Jahr beschert uns tiefere Sozialversicherungsbeiträge und die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung. Der steuerliche Fahrkostenabzug wird begrenzt sowie der Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten neu geregelt. Für Jahresabschlüsse ist die neue Rechnungslegung nun anzuwenden.

Bahninfrastruktur (FABI) wird der Steuerabzug für den Arbeitsweg bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 p.a. begrenzt. Dieser Betrag wird bei einer Entfernung zwischen Arbeits- und Wohnort von knapp 10 km erreicht. In den Kantonen Aargau und Zürich wird es für 2016 jedoch noch keine Begrenzung geben.

Bei Geschäftsfahrzeugen, die auch privat genutzt werden dürfen, muss jeder Arbeitnehmer ab Steuerperiode 2016 in seiner eigenen Steuererklärung eine Korrektur deklarieren, wenn sein Arbeitsweg zu Arbeitswegkosten über CHF 3'000 p.a. (dBSt) führt. Die Arbeitge-

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe Januar 2016



[www.realit.ch](http://www.realit.ch)

## Neuerungen 2016 für Arbeitnehmer, Steuerpflichtige und Unternehmen

ber müssen keine Anpassungen im Lohnausweis vornehmen, auch nicht für AHV- oder MWSt-Zwecke. Nur bei Ausendienstmitarbeitern mit direktem Weg vom Wohnort zu den Kunden muss ab 2016 die Anzahl der Tage im Ausendienst auf dem Lohnausweis deklariert werden, da solche Tage nicht für die Arbeitswegkosten mitgezählt werden.

### Steuerabzug für Aus- und Weiterbildungskosten

Die bisherige Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung wird zum Teil fallengelassen. Nicht abzugsfähig bleiben Erstausbildungen bis zur Sekundarstufe II (z.B. Lehrabschluss, Matura) und Weiterbildungen, die ausschliesslich privaten Charakter haben (z.B. ein Gitarrenkurs für einen Rechtsanwalt). Ausbildungen der Tertiärstufe (z.B. Fachhochschule, Universität) und Zweitausbildungen sind dagegen neu abzugsfähig. Dafür gilt einschränkend ein Höchstabzug von CHF 12'000.

Kosten, die vom Arbeitgeber übernommen werden, sind unabhängig von der Höhe ausdrücklich kein geldwerter Vorteil und müssen auch nicht im Lohnausweis deklariert werden. Bei teuren Aus- und Weiterbildungen ist eine vorgängige steuerliche Planung besonders lohnenswert.

### Neue Rechnungslegung

Für im Jahr 2016 zu erstellende Jahresabschlüsse von Buchhaltungen mit Abschlussstichtag am 31.12. 2015 oder später gelten nun nach Ablauf der Übergangsfrist obligatorisch die Bestimmungen über die neue Rechnungslegung. Insbesondere erwähnt seien die neuen Gliederungsvorschriften,



ten, die explizite Bilanzierungspflicht für Aktiven (z.B. angefangene Arbeiten) und Passiven sowie die erweiterten Bestimmungen über den Anhang, wo zusätzliche Informationen zu einer transparenteren Darstellung führen.

### Arbeitszeiterfassung

Gemäss Arbeitsgesetz sind für alle Arbeitnehmer lückenlos die Arbeitszeiten zu erfassen. Damit sind nicht nur die Dauer der Arbeitszeit, sondern auch Arbeitsbeginn und -ende sowie Beginn und Ende der Pausen gemeint. Eine Vereinfachung ist jedoch in Art. 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vorgesehen. Die Aufzeichnung kann auf die tägliche Arbeitszeit reduziert werden, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmer – oder bei weniger als 50 Mitarbeitern der einzelne Mitarbeiter – schriftlich zustimmt und eine namhafte zeitliche Flexibilität über die Arbeitszeiten vorherrscht.

*Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr und stehen Ihnen bei Fragen und für Beratungen jederzeit gerne zur Verfügung.*



**realit**

**REALIT TREUHAND AG**  
Unternehmens- und Steuerberatung  
Immobilien-Treuhand

**realit**

**REALIT BAUTREUHAND AG**  
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung  
Immobilienberatung

**realit**

**REALIT REVISIONS AG**  
Wirtschaftsprüfung und -beratung

**REALIT TREUHAND AG**  
Bahnhofstrasse 41  
5600 Lenzburg 1

Tel: 062 885 88 00  
Fax: 062 885 88 99  
E-Mail: [info@realit.ch](mailto:info@realit.ch)  
Web: [www.realit.ch](http://www.realit.ch)